

Jugendordnung des Angelverein Reumtengrün e.V.

§1 Allgemeines

- (1) Grundlage dieser Jugendordnung ist die Vereinssatzung des Angelverein Reumtengrün e.V.
 - (2) Die Jugendgruppe des Vereins ist eine eigenständige, jedoch nicht geschäftsfähige Gruppe innerhalb des Vereins.
 - (3) Sie trägt den Namen **Jugendgruppe des Angelverein Reumtengrün e.V.**
-

§2 Zweck und Ziele der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Kinder und Jugendliche an das waidgerechte Angeln heranzuführen, unter Beachtung von Tier- und Naturschutz sowie der Hege und Pflege von Fischbeständen.
 2. Vermittlung von Kenntnissen über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt, auch in Kooperation mit Schulen, Behörden oder anderen Naturschutzorganisationen.
 3. Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung nach dem Sächsischen Fischereigesetz.
 4. Förderung der Kameradschaft, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen, Jugendlager und Projekte.
 5. Begeisterung für Natur- und Gewässerschutz wecken und andere interessierte Kinder an die Angelfischerei heranführen.
-

§3 Mitgliedschaft in der Jugendgruppe

- (1) Mitglied der Jugendgruppe sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres**.
 - (2) Die Mitgliedschaft minderjähriger Kinder setzt die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten voraus.
 - (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe beginnt frühestens mit dem **9. Lebensjahr**.
-

§4 Aufgaben und Teilnahme

- (1) Die Jugendlichen sind verpflichtet, aktiv an den für sie festgesetzten Veranstaltungen teilzunehmen.
 - (2) Die Teilnahme dient der Vertiefung der Kameradschaft, dem Erwerb von Wissen und der gemeinsamen Freizeitgestaltung.
-

§5 Finanzen der Jugendgruppe

- (1) Der Verein stellt der Jugendgruppe jährlich ein Budget zur Verfügung, das im Haushaltsplan ausgewiesen und durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird.
- (2) Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§6 Vollversammlung der Jugendgruppe

- (1) Einmal jährlich findet eine Vollversammlung der Jugendgruppe statt, zu der vom Jugendwart mindestens zwei Wochen vorher eingeladen wird.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Jugendgruppe muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.
- (3) Auf der Vollversammlung berichtet der Jugendwart über die Arbeit des vergangenen Jahres und stellt die Planung für das folgende Jahr vor.
- (4) Über jede Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Jugendwart und dem Jugendsprecher zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung geht an den Vorstand.

§7 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendgruppe im Vorstand.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

§8 Jugendsprecher

- (1) Die Jugendgruppe wählt aus ihrer Mitte jährlich einen **Jugendsprecher**.
- (2) Der Jugendsprecher hat das Recht, in der Jahreshauptversammlung des Vereins für die Jugendgruppe zu sprechen und ihre Belange einzubringen.

§9 Geltung der Vereinssatzung

Soweit in dieser Jugendordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß.

§10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung des Angelverein Reumtengrün e.V. am 13.12.2025 in Kraft.

1. Vorsitzender

Jugendwart